

Polizeiliche Ingewahrsamnahme und Fixierung im Krankenhaus: Sofortvollzug und SchlHPsychKG-Vorfeld

(Fortsetzungs-)Feststellungsklage; Anwendung von allgemeinem Polizeirecht im Vorfeld einer Unterbringung nach SchlHPsychKG

Eigengefährdung des Verhaltensstörers

Anscheinsgefahr

Fixierung nach allgemeinem Polizeirecht

sofortiger Vollzug polizeilicher Maßnahmen

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- Klägerin: Rosa Reiter (Lübeck, Breite Str. 17)
- Prozessbevollmächtigte Klägerin: RAin Dr. Karla Klug (Lübeck)
- Beklagter: Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Polizeidirektion Lübeck
- Beklagtenvertreterin: RDin Schwarz, Polizeidirektorin
- Polizeibeamte (Zeugen): PHK Schulze, PHM'in Lehmann
- Klinikarzt (Zeuge): Dr. Schmidt (Adrenalin-Klinik Lübeck)
- Pfleger (Zeuge): Müller
- Amtsarzt: Dr. Schlau
- Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, 3. Kammer, Az. 3 K 104/20

Geschehen

Fall „Reitunfall und CT-Befund“

Am 10.5.2019 stürzte die Klägerin während einer Reitstunde vom Pferd. Sie wurde mit Gedächtnislücken und Schmerzen in die Adrenalin-Klinik Lübeck verbracht. Nachts wurden mehrere CTs des Kopfes angefertigt; am 10.5.2019 waren schwarze Linien sichtbar (mögliche Anzeichen kleiner Hirnblutungen). Bei einem Kontroll-CT um 3:00 Uhr am 11.5.2019 waren die Linien vollständig verschwunden.

Fall „Selbstentlassung am Morgen des 11.5.2019“

Gegen 8:00 Uhr ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Urteil

1. Die Klage wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Obersatz

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg

Definition

Nach § 40 I 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet — öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art. Die Befugnisnormen liegen im Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG).

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts nach §§ 204 VI, 181 IV LVwG für richterliche Entscheidungen über die Zulässigkeit und Fortdauer von Freiheitsentziehungen greift nicht — die Klägerin begehrt nachträgliche Überprüfung. § 248 LVwG verbleibt bei der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. §§ 9, 10 SchlHPsychKG schließen den Rechtsweg nicht aus — die Klägerin wendet sich gegen polizeiliche Vorfeldmaßnahmen.

II. Statthafte Klageart — Feststellungsklage (§ 43 I VwGO)

Obersatz

Die Feststellungsklage ist statthaft.

Definition

Gegen Realakte gewährt § 43 I VwGO Rechtsschutz. Die früher vertretene ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/polizeiliche-ingewahrsamnahme-und-fixierung-im-krankenhaus-sofortvollzug-und-schlhpsychkg-vorfeld>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.